

Waldumwandlungsverfahren gemäß § 9 LWaldG im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Wiederaufbau und Wiederbetrieb einer Vergärungsanlage auf Gemarkung Leonberg

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Böblingen, plant den Wiederaufbau und Wiederbetrieb einer Vergärungsanlage auf Gemarkung Leonberg.

Von dem Vorhaben und der damit verbundenen geplanten dauerhaften Waldinanspruchnahme ist Staatswald mit einer Größe von insgesamt 2,3 ha auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 8768/10, Gemarkung Leonberg, betroffen. Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Vorhabenträger am 23.02.2021 einen entsprechenden Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) gestellt. Genehmigende Behörde ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg. Die vollständigen Antragsunterlagen liegen der höheren Forstbehörde seit dem 19.04.2021 vor.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortsbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs.2 UVPG.

Die standortsbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten

Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die Inanspruchnahme von 2,3 ha Wald keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Freiburg den 29.09.2021 Regierungspräsidium Freiburg